

warum hat demnach kein Mitglied der Kammer auf eine Entschädigung wegen des Verlustes der mit der Criminaljurisdiction verbundenen Ehre angetragen? Alle wollen die Criminaljurisdiction gern abtreten, und doch ist die mit ihr verbundene Ehre von langer Zeit her für viel größer gehalten worden, als die mit der Civilgerichtsbarkeit verknüpfte. Wenn sich immer mehr Schwierigkeiten häufen und die Kammer hindern, den Gesetzentwurf sub D anzunehmen, so bleibt der Staatsregierung nichts übrig, als die Gerichtsherrn durch Verordnungen zur vollständigen Erfüllung der mit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit verbundenen Pflichten zu nöthigen.

Secr. v. **Bedtwich**: Dem Staate könne man da, wo ein Dritter die Gerichtsbarkeit erwerbe, keine Entschädigung zumuthen. Der Ausmittelung der Entschädigung stellten sich so große Schwierigkeiten entgegen, wie vielmehr noch dann, wenn sich an manchen Orten die Gerichtsbarkeit unter 5, 6, ja gar 10 Personen theile, welche doch deshalb immer Gerichtsherrn blieben.

**D. Crusius**: Er enthalte sich, auf die für und wider das Separatvotum vorgebrachten Gründe näher einzugehen, da er den Gegenstand für vollständig erörtert halte. Darauf glaube er aber die Kammer aufmerksam machen zu müssen, daß durch die in der letzten Sitzung bei §. 1. des Gesetzes gefaßten Beschlüsse die Frage wegen Entschädigung des Ehrenrechtes abgeworfen worden sei.

**D. Deutrich**: Er erkenne in dem Separatvoto ein Festhalten der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, in deren §. 31. es ganz einfach und klar ausgesprochen sei, daß niemand gezwungen werden könne, Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in gesetzlich bestimmten und dringend nothwendigen Fällen und gegen Entschädigung, die ohne Anstand ermittelt und gewährt werden solle. Diesen Grundsatz könne kein Kammerbeschluß ändern. In dieser Beziehung würde er dem Separatvoto beitreten. Es handle sich daher nur um Ausführung dieses Grundsatzes, um Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall. Da müsse er denn allerdings gestehen, daß er keinen Maßstab auffinden könne, um die fragliche Entschädigung zu ermitteln. Die Gerichtsbarkeit sei ein politisches Recht, welches ein gewisses Ansehen, eine gewisse äußere Ehre gewähre. Wie dieses Ansehen, diese Ehre aber nach Geldwerth angeschlagen werden könne, das sei nach seinem Dafürhalten nicht zu ermitteln. Einmal aufgegeben, sei es durch eine Geldsumme nicht wieder zu erlangen, nicht auszugleichen. Politische Ehrenrechte ließen sich nun ein für allemal nicht nach Geld abschätzen. Deshalb glaube er, daß nur in den Fällen, wo jemand die Jurisdiction durch Kauf an sich gebracht habe, der Kaufpreis restituirt werden müsse, denn dann habe man einen Maßstab, nach welchem sich die Entschädigung bemessen lasse. Dieser Fall sei

aber in der Fassung der Deputation „erweislichen Verlust“ mit inbegriffen.

**Bürgermeister Hübler**: Er werde sich so lange gegen das Separatvotum erklären müssen, als man nicht einen rationellen Maßstab auszumitteln im Stande sei, nach welchem sich das Ehrenrecht bemessen lasse.

**Bürgermeister Gottschald**: Ich gehöre zu denjenigen, welche die edle Absicht, die dem Separatvotum zum Grunde liegt, anerkannt haben, demungeachtet kann ich mich mit demselben nicht einverstanden erklären, weil mir dasselbe ein segensreiches Princip zu gefährden scheint. In der neuesten Zeit ist das Bestreben dahin gerichtet, den Sinn für Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu mehren und zu beleben. Dieses Bestreben erkennt man sogar in der Gesetzgebung. Man hat, um diesen Zweck zu erreichen, die Ehre gewissermaßen als Mittel gewählt. Namentlich hat die allgemeine Städteordnung dieses Princip verfolgt, und nicht zu leugnen ist es, daß die Resultate davon erfreulich sind. Dem Werthe, den sie auf gewisse Ehrenrechte legt, verdankt man, daß sich im ganzen Lande eine große Menge Ehrenmänner den öffentlichen städtischen Angelegenheiten unentgeltlich, mit größter Aufopferung, unterzieht. Kein Geldwerth dieser Ehrenrechte, sondern der wahre Werth derselben ist diesen Männern in Aussicht gestellt. Soll dieses Princip erhalten und ausgebildet werden, so muß man das Mittel dazu nicht im Werthe sinken lassen; man würde solches aber jedenfalls vereiteln, wenn man Ehrenrechte zu einer verkäuflichen Waare machen wollte. So wie ich daher aus diesem Grunde dem Separatvoto nicht beitreten kann, so wenig möchte ich es aus folgenden Gründen: Die Mitglieder der alten Stadträthe genossen gleichfalls Ehrenrechte. Die Städteordnung hebt mit einem Schlage sämtliche Collegien derselben auf. Niemanden ist es nur eingefallen, ihnen, außer der Pension, für Entziehung dieser Ehrenrechte Entschädigung zu gewähren. Die ihnen gewährten Pensionen kann ich keines Falles für eine Entschädigung derselben halten. Derselbe Fall hat bei den ehemaligen Gemeindevertretern statt gefunden. Hiernächst stehen wichtige Veränderungen im Schulwesen bevor. Wer leugnet wohl, daß mit den höhern Schulstellen gewisse Ehrenrechte verknüpft sind? Soll Einziehung von höhern Schulanstalten und mithin von dergleichen Stellen erforderlich werden, wer wird da eine Entschädigung der Ehrenrechte gewähren? Gleiches findet bei allen Inhabern höherer Staatsstellen statt, wenn veränderte Staatseinrichtungen erforderlich werden. Auch aus dem Gesichtspuncte der Rechtsgleichheit betrachtet, würde daher die vorgeschlagene Entschädigung Widerspruch finden müssen. Ich halte die Entschädigung genugsam in Aussicht gestellt dadurch, daß die Staatsregierung zur unentgeltlichen Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit sich bereitwillig erklärt hat.

(Beschluß folgt.)